

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. November 2012

Nr. 66

## **I n h a l t**

**Seite**

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts  
für Technologie (KIT) für die Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften**

**490**

# **Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

**vom 30. November 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 8 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. November 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. November 2012 erteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand

### **II. Verfahren**

- § 6 Promotionsgesuch
- § 7 Prüfungskollegium
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung und Gesamtbeurteilung
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Aushändigung der Doktorurkunde
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### **III. Ehrungen**

§ 16 Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 18 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Doktorgrad**

**(1)** Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.- Ing.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

**(2)** Sie verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.), § 16.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

Der Dekan kann seine Aufgaben in Promotionsverfahren an einen Promotionsausschuss aus hauptamtlich in der Fakultät tätigen Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, Vorsitzender ist der Dekan oder ein Prodekan. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 3 Promotionsberechtigte**

**(1)** Hochschullehrer und Privatdozenten des KIT sind berechtigt, im Promotionsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Darüber hinaus können Honorarprofessoren des KIT gemäß § 55 LHG sowie leitende Wissenschaftler gemäß § 14 Abs. 3 KITG im Promotionsverfahren mitwirken. Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken.

**(2)** Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern des KIT gestattet werden, denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

### **(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist**

1. ein erfolgreich abgeschlossener wirtschaftswissenschaftlicher Masterstudiengang oder
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Universität, für das eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, oder
3. der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG mit der Gesamtnote gut oder besser oder mit einem Nachweis einer überdurchschnittlichen Leistung oder
4. der erfolgreiche Abschluss eines von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Studiums an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

**(2)** Über Anträge auf Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 entscheidet der Dekan. Seine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung des Fakultätsrates. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen können Auflagen erteilt werden.

**(3)** Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den fünf Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der Hochschule nachzuweisen ist.

**(4)** Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den fünf Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören - was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen ist, ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät sich zur Betreuung bereit erklärt und der Absolvent in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

**(5)** Der Bewerber, der die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Dekan einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach höchstens drei Semestern abgeschlossen werden. Der Dekan stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde und gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung ist diese dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(6)** Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bzw. 3 hat der Kandidat spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Promotion nachzuweisen.

## **§ 5 Annahme als Doktorand**

**(1)** Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Annahme als Doktorand schriftlich beantragen.

**(2)** Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4,
2. ein Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten,
3. eine Erklärung über etwaige weitere Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen früherer Arbeiten,
4. eine kurze Beschreibung des Arbeitsgebiets der Dissertation sowie
5. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Dr. rer. pol. oder Dr.-Ing.).

Ferner soll eine schriftliche Erklärung eines Promotionsberechtigten der Fakultät über die Bereitschaft, den Antragsteller bei der Anfertigung seiner Dissertation zur Erlangung des beantragten Doktorgrades wissenschaftlich zu betreuen, beigefügt werden. Gehört dieser Betreuer nicht zum hauptamtlichen Lehrkörper der Fakultät, so ist zusätzlich ein hauptberuflicher Professor der Fakultät zu benennen, dessen schriftliche Erklärung zur zusätzlichen Betreuung des Bewerbers diesem Antrag beigefügt ist und der bereit ist, als Korreferent im Sinne von § 7 Abs. 1 zu fungieren.

**(3)** Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Dekan. Seine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung des Fakultätsrates.

**(4)** Mit der positiven Entscheidung über die Annahme als Doktorand wird ein Doktorandenverhältnis mit einer Verpflichtung zur Betreuung des Doktoranden nach § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG begründet. Diese Verpflichtung gilt zunächst drei Jahre ab Annahme als Doktorand durch den Dekan. Sie kann mit Einverständnis des Betreuers um denselben Zeitraum verlängert werden.

**(5)** Fällt der die Arbeit betreuende Promotionsberechtigte aus, so teilt der Dekan dem Doktoranden einen Ersatzbetreuer zu.

## II. Verfahren

### § 6 Promotionsgesuch

**(1)** Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich an den Dekan zu richten. Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift des Doktoranden enthalten. In dem Gesuch ist der Promotionsberechtigte anzugeben, der die Dissertation betreut hat. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 und die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 und 3,
2. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz neueren Datums,
3. die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache, in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung durch den Fakultätsrat und die Referenten auch in einer anderen Sprache, in entsprechender Anzahl (je ein Exemplar für Dekan, Referent, Korreferent(en), Prüfer),
4. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
5. ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
6. eine Erklärung, dass die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurde,
7. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
8. eine Erklärung zum angestrebten Doktorgrad.

**(2)** Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Lehr- und Forschungsgebieten der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen und wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Dieser Beitrag kann bereits in eigenen Schriften enthalten sein.

**(3)** Über die Annahme des Promotionsgesuches entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans nach Prüfung des Promotionsgesuches.

**(4)** Das Promotionsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation kein Thema aus den Lehr- und Forschungsgebieten der Fakultät behandelt oder wenn Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen

Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen, oder der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch in einem der an der Fakultät vertretenen Bereiche unternommen hat. Bestehen Zweifel an der Würdigkeit des Antragstellers aus anderen Gründen, z. B. aufgrund einer Eintragung im Führungszeugnis, so ist das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Solange kein ablehnendes Gutachten vorliegt, kann der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

## § 7 Prüfungskollegium

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Fakultätsrat das Prüfungskollegium. Mitglieder des Prüfungskollegiums können nur Promotionsberechtigte sein. Das Prüfungskollegium besteht aus dem Vorsitzenden, einem Referenten, der der Fakultät angehört, und mindestens einem Korreferenten sowie einem weiteren Mitglied. Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungskollegiums müssen der Fakultät angehören und hauptberuflich am KIT tätig sein.

(2) Vorsitzender ist der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät.

(3) Ein Korreferent oder Prüfer kann auch einer anderen Fakultät des KIT oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

## § 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Referent legt dem Dekan in angemessener Frist ein eigenes Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt entweder die Annahme oder Ablehnung der Abhandlung.

(2) Empfehlen die Referenten, die Dissertation anzunehmen, so haben sie diese mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	„sehr gut“
2	=	„gut“
3	=	„genügend“

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Note kann jedoch nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 3,0 sein.

(3) Die Dissertation wird nach den Notenvorschlägen der Referenten beurteilt. Weichen diese voneinander ab, so bestimmt das Prüfungskollegium die Beurteilung im Rahmen der Vorschläge der Referenten nach Absatz 2.

## § 9 Annahme der Dissertation

(1) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so teilt der Dekan dies den Promotionsberechtigten der Fakultät sowie dem Kandidaten schriftlich mit. Die Dissertation und die Gutachten der Referenten sind im Geschäftszimmer der Fakultät den Promotionsberechtigten ab Mitteilung 14 Tage zugänglich zu machen.

(2) Innerhalb dieser Frist kann jeder Promotionsberechtigte der Fakultät in einer schriftlichen Begründung Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben. Falls kein Einspruch erfolgt, ist die Arbeit angenommen.

## § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Ergeben sich hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Referenten unterschiedliche Empfehlungen, so bestellt der Dekan einen weiteren Korreferenten. Die

Auslage nach § 9 Abs. 1 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung aller Referenten über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation.

**(2)** Liegt ein Einspruch gegen die Annahme nach § 9 Abs. 2 vor, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Referenten, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll, und bestellt gegebenenfalls einen weiteren Korreferenten.

**(3)** Haben alle Referenten die Arbeit übereinstimmend abgelehnt, so ist das Promotionsvorhaben ohne Erfolg abgeschlossen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

**(4)** Hat ein Referent Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann er beim Dekan einmalig eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Dekan fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Fakultätsrat verlängert werden. Hält der Doktorand die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung der Referenten zu den Korrekturen als angenommen.

**(5)** Ein Referent oder Korreferent, der eine Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er in der Dissertation nicht als Referent aufgeführt wird.

## **§ 11 Mündliche Prüfung und Gesamtbeurteilung**

**(1)** Ist die Dissertation angenommen, so legt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest. Er lädt dazu den Kandidaten, das Prüfungskollegium, die Promotionsberechtigten der Fakultät sowie den Präsidenten und die Dekane der übrigen Fakultäten ein. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 9 Abs. 1 stattfinden.

**(2)** Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt hierüber ein Protokoll, in welchem das Ergebnis der Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungskollegiums zu unterschreiben.

**(3)** Die mündliche Prüfung erfolgt durch das Prüfungskollegium. Bei der Prüfung anwesende weitere Promotionsberechtigte der Fakultät sind ebenfalls frageberechtigt.

**(4)** Bei der mündlichen Prüfung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Prüfungskollegiums anwesend sein. Die Prüfung ist nach Zustimmung des Kandidaten und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung erfolgt durch das Prüfungskollegium in nichtöffentlicher Sitzung.

**(5)** Die mündliche Prüfung von mindestens einstündiger, in der Regel eineinhalbstündiger Dauer erstreckt sich auf einen halbstündigen Vortrag über die Dissertation und eine Aussprache (Disputation), in der der Kandidat nachweisen muss, dass er mit dem Fachgebiet vertraut ist, dem die Dissertation entnommen ist.

**(6)** Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet das Prüfungskollegium. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie gemäß § 8 Abs. 2 zu bewerten.

**(7)** Über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen entscheidet das Prüfungskollegium. Die Gesamtnote kann lauten:

- |   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | = | „magna cum laude“ („sehr gut“) |
| 2 | = | „cum laude“ („gut“)            |
| 3 | = | „rite“ („bestanden“)           |

In die Gesamtnote geht die Note für die schriftliche Leistung mit dem Gewicht zwei und die Note für die mündliche Leistung mit dem Gewicht eins ein. Abweichungen vom arithmetischen Mittel können auf Grund der Leistungen und der Gesamtbeurteilung nur zugunsten des Kandidaten und nur bis 0,5 vorgenommen werden. Das auf diese Weise zustande gekommene Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Note gerundet. Bei besonders hervorragenden Leistungen kann auf einstimmigen Beschluss des Prüfungskollegiums das Gesamturteil „summa cum laude“ („mit Auszeichnung bestanden“) lauten.

**(8)** Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums teilt dem Kandidaten das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung mit.

## **§ 12 Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung**

**(1)** Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**(2)** Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat innerhalb eines halben Jahres die Wiederholung der Prüfung beantragen. Die Wiederholung kann einmal beantragt werden.

**(3)** Beantragt der Kandidat die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und Prüfungsprotokollen bei den Akten der Fakultät.

**(4)** Nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens ist ein erneutes Promotionsgesuch nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Wirtschaftswissenschaften stattgefunden hat.

## **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

**(1)** Die Dissertation ist vom Kandidaten in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

**(2)** Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Ziffern 1 bis 4 beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der KIT-Bibliothek entsprechend folgende Exemplare abzuliefern:

1. eine maschinenlesbare Datei in einer mit der KIT-Bibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der KIT-Bibliothek oder
2. 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden, oder
3. drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 100 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist, oder
4. drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Ist ein anderer Titel durch den Fakultätsrat genehmigt worden als der des Prüfungsexemplars, ist der frühere Titel in der Dissertation ebenfalls anzugeben. Die nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt. Die nach Absatz 2 Ziffer 3 und 4 veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften des KIT angenommene Dissertation handelt, das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Referenten.



(3) In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 überträgt der Doktorand dem KIT das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen sowie Kopien der Dissertation in gedruckter oder elektronischer Form herzustellen und zu verbreiten.

(4) Über Ausnahmen von der Ablieferungsfrist nach Absatz 2 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(5) Über Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Pflichtexemplare, der Ablieferungsfrist und der Art der Veröffentlichung entscheidet der Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

#### **§ 14 Aushändigung der Doktorurkunde**

(1) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten des KIT und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde, die erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 erfolgen darf, ist der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

#### **§ 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Ein Promotionsvorhaben kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils vom Rektor bzw. im Falle des KIT vom Präsidenten und dem Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten zu unterzeichnen ist. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Fakultätsrats. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Paragraphen der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungskollegiums,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. Dauer und Ablauf der mündlichen Prüfung,
4. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. Darin wird vermerkt, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt worden ist. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Universitäten und gegebenenfalls mit dem Siegel der betreffenden Fakultäten versehen. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, in seinem Heimatland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen, sofern dies in den allgemeinen zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehen ist; ansonsten ist der zu führende Grad unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen vom Kandidaten festzulegen. Er genießt die damit verbundenen Zivilrechte.

### III. Ehrungen

#### § 16 Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

- (1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.
- (2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der Fakultät oder auf Vorschlag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen; der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde ist von Präsident und Dekan zu unterzeichnen.
- (4) Die Fakultät kann eine Doktorurkunde, die in einem ihrer Fächer an der Universität Karlsruhe bzw. am KIT erworben wurde, erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit dem KIT angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Kandidat bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass der Bewerber der Verleihung des Grades unwürdig ist, so kann das Prüfungskollegium nach Anhörung des Fakultätsrates die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Diese Entscheidung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zuzustellen.
- (2) Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Präsidenten erheben.
- (3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates wieder entzogen werden, wenn nachträglich einer der im Absatz 1 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird oder wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

#### § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Die Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15. August 2006 außer Kraft. Doktoranden, die auf Grundlage der Promotionsordnung vom 8. April 1998 zur Promotion zugelassen wurden, können das

---

Promotionsverfahren bis zum 31. Dezember 2012 auf Grundlage dieser Promotionsordnung abschließen. Doktoranden, die auf Grundlage der Promotionsordnung vom 15. August 2006 zur Promotion zugelassen wurden, können das Promotionsverfahren bis zum 31. Dezember 2018 auf Grundlage dieser Promotionsordnung abschließen. Auf Antrag kann die Promotion auch auf Grundlage der vorliegenden Promotionsordnung durchgeführt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu richten.

Karlsruhe, den 30. November 2012

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)

## Anlage 1

Als besonders qualifiziert gelten Absolventen von Fachhochschulen oder Berufsakademien, die ihr Studium an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen haben und ihre wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Operations Research

nachgewiesen haben.

Die in diesen Fächern auszuwählenden Lehrveranstaltungen bzw. Module lehnen sich an die Studienpläne der an der Fakultät gelehrten Studiengänge an. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden darf dabei 48 nicht übersteigen. Im Fachgebiet, aus dem das Thema der Dissertation gewählt werden soll, wird außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar verlangt.

Die Eignung wird in allen vier Fächern durch den erfolgreichen Abschluss je einer unbenoteten mündlichen Prüfung festgestellt. Für Prüfungen gelten im Übrigen sinngemäß die einschlägigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen und die Studienpläne und Modulhandbücher der Studiengänge der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen von Prüfungen ausgeschlossen sind.

Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei, spätestens drei Semestern abgeschlossen sein.

## Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die Fakultät für .....

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht\* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

---

\* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

### Anlage 3

## Eidesstattliche Versicherung

### Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

#### § 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift